



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 05/2024

Datum: 27.02.2024

Datum	Inhalt	Seite
20.02.2024	Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde – Ringeltauben	1 – 3
26.02.2024 21.02.2024; 25.02.2024; 14.02.2024; 14.02.2024; 14.02.2024; 14.02.2024; 14.02.2024; 14.02.2024; 15.02.2024; 19.02.2024; 21.02.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	3 – 7
13.02.2024; 15.02.2024	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	7 – 8
23.02.2024	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	8 – 9
08.02.2024; 12.02.2024; 09.02.2024	Aufgebote und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	10

Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde - Ringeltauben

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW 1995, S. 2, ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW S. 122), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.03.2018 (BGBl. I S. 226), **festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Borken in der Zeit vom 21.02.2024 bis zum 30.04.2024 aufgehoben.**

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Während der Schonzeitaufhebung sind nur Vergrämungsabschüsse ausschließlich auf Schadflächen und nur während der entsprechenden Schadzeiträume der einzelnen Kulturen erlaubt. Darüber hinaus dürfen in der Zeit vom 21.02.2024 bis 29.02.2024 und vom 01.04.2024 bis 30.04.2024 nur Jungtauben gestreckt werden. Verminderungsabschüsse haben während der regulären Jagdzeit zu erfolgen. Die derzeitigen Schadzeiträume, die mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung abgestimmt sind, sehen wie folgt aus:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April
Getreide	21. Februar bis 31. März
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Mais	15. April bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30. April 2024 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2024 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2023/2024 zum 15. April 2024 bleibt hiervon unberührt.
- III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.04.2024.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 230), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
- VI. VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 3229, Nebengebäude, Etage 2, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. **Der Schutz der Brut- und Aufzuchtzeit ist durch die restriktive Ausweitung der Jagdzeiten gewährleistet, zumal nur Vergrämungsabschüsse auf den tatsächlich gefährdeten Kulturen während der entsprechenden Schadzeiträume zulässig sind. Ferner dürfen vom 21.02.2024 bis 29.02.2024 und vom 01.04.2024 bis 30.04.2024 nur Jungtauben erlegt werden.**

Der Kreisjagdberater hat die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben für die entsprechenden Zeiträume und Auflagen empfohlen. Mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wurden die Zeiträume und Auflagen abgestimmt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter III. ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.

Borken, den 20.02.2024

Kreis Borken
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag
gez.
Hendrik Schuurmann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn Josef Schulze-Icking gen. Konert, geboren am 07.03.1953 in Weseke jetzt Borken (Westf.), zuletzt wohnhaft in 15377 Waldsieversdorf, Dahmsdorfer Straße 8, ist ein Bescheid vom 26.02.2024, Aktenzeichen 20.2 - F3210C-231220-104029 u.a., zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2142, Etage Etage 1 B, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Finanzen

Im Auftrag
gez.
Hellmann

Frau Andrea Brigitte, Weber, geboren am 20.05.1989 in Rheine, zuletzt wohnhaft in 47166 Duisburg, Gottliebstr. 10, ist ein Bescheid vom 21.02.2024, Aktenzeichen 33.20.01-00314, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3224, Etage 2, Nebengebäude, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Bembenek

Herrn Edwinus Selen, geboren am 21.03.1984 in Enschede, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Straße 17, ist ein Bescheid vom 23.01.2024, Aktenzeichen 36.4 Bom 840321, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird die Ordnungsverfügung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 25.01.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Ilyas Boukyoua, geboren am 03.04.1996 in Rotterdam, zuletzt wohnhaft in 7523 VJ Enschede, Spaarnestr. 15, ist ein Bescheid vom 12.12.2023, Aktenzeichen 36.4 Bom 960403, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Auslandsrückschein zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 14.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Patrick Janssen, geboren am 25.06.1985 in Arnhem, zuletzt wohnhaft in 6845 ET Arnhem, Tongerlostraat 10, ist ein Bescheid vom 04.01.2024, Aktenzeichen 36.4 Bom 850625, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Auslandsrückschein zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 14.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Raimundas Maciukas, geboren am 15.08.1997 in Litauen, zuletzt wohnhaft in 7161 LV Berkelland, Karelsdijk 1, ist ein Bescheid vom 04.01.2024, Aktenzeichen 36.4 Bom 970815, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Auslandsrückschein zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 14.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Kamil Trzewik, geboren am 24.01.1985 in Bydgoszcz, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Zollstraße 9b, ist ein Bescheid vom 31.01.2024, Aktenzeichen 36.4 Bom 850124, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 14.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Teunis F. Naafs, geboren am 18.01.1988 in Enschede, zuletzt wohnhaft in 7545 GP Enschede, Gerststraat 31, ist ein Bescheid vom 04.01.2024, Aktenzeichen 36.4 Bom 880118, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Auslandsrückschein zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 14.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herr Ralph Springer, geboren am 11.10.1979 in Enschede, zuletzt wohnhaft in 7586 BV Losser, Hoofdstr. 94c, ist ein Bescheid vom 14.12.2023, Aktenzeichen 36.4 Bom 791011, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Auslandsrückschein zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 14.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herr Valentin Kuts, geb. 02.03.1980, wohnhaft in der Ukraine, ist ein Bescheid vom 15.02.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.57002 zuzustellen.

Der aktuelle Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 15.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Frau Svitlana Yefremtsova, geb. 27.01.1971 in Zaporizhzhia, lebend in der Ukraine ist ein Schreiben vom 16.02.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.53285, zuzustellen.

Frau Yefremtsova ist in die Ukraine verzogen, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Üffing

Herrn Olaf Lüdtker, geboren am 17.05.1966 in Iserlohn, zuletzt wohnhaft in Boytinkweg 18b, 46395 Bocholt ist ein Bescheid vom 21.02.2024, Aktenzeichen 220715-2128-IP9510, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Bocholt, KK 21, Dinxperloer Str. 54, 46399 Bocholt, Zimmer 2.07, Etage 2, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46399 Bocholt, 21.02.2024

Kreis Borken
Der Landrat als Kreispolizeibehörde
Dir. K, KI 2, KK 21-Bocholt

Im Auftrag
gez.
Hintemann, KHKin

Bekanntmachungen **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die 2K-BioEnergie GmbH & Co. KG vertreten durch Herrn Klemens Klümper mit Sitz in 46325 Borken, Eggenkamp 28, hat mit Antrag vom 24.10.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Beckenstrang 89, Gemarkung: Borken, Flur: 31, Flurstück: 81, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch und die Vergrößerung des Gasspeichers über dem Nachgärer. Die Leistungsdaten der Biogasanlage bleiben unverändert. Insgesamt können 2,3 Millionen Nm³ Biogas pro Jahr produziert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein neuer Gasspeicher über dem Nachgärer für die Biogasanlage errichtet. Die erzeugte Biogasmenge bleibt unverändert, eine Erhöhung der Gesamtemissionen erfolgt somit nicht. Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG sind somit nicht zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 13.02.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03230 2023-broo

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Bioenergie Tepasse GmbH & Co. KG mit Sitz in 46397 Bocholt, Kotts Stegge 15, hat mit Antrag vom 05.06.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Bocholt, Kotts Stegge 15, Gemarkung Barlo, Flur 9, Flurstück 129, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Tausch zweier Zündstrahlmotoren gegen Gas-Otto Motoren mit einer geringen Leistungserhöhung
Die Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt nach der Änderung 2316 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit dem Vorhaben werden zwei vorhandene Zündstrahl BHKW gegen Gas Otto BHKW's getauscht. Die elektrische Leistung ändert sich von 250 kW auf 265 kW bzw. von 105 kW auf 251 kW. Da Gas Otto Motoren geringere Emissionen in der Abluft aufweisen, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 15.02.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01787 2023-broo

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Thomas Lütke-Vestert, wohnhaft in 48619 Heek, Ahle 126, hat mit Antrag vom 17.11.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und die Aufzucht von Kälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48619 Heek, Ahle 126, Gemarkung Heek, Flur 32, Flurstücke 22, 17, 23, 25, 11, 24, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Stallgebäudes für 300 Milchkühe (BE 8); die Änderung der Lüftungsanlagen in BE 6 und BE 7 sowie die Nutzungsänderung der Be-triebseinheiten BE 1 und BE 2 zu einem Kälberstall für 100 Tiere.

Nach Verwirklichung des Vorhabens können auf der Anlage 685 Kühe und 100 Kälber gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird die Genehmigung abweichend von den Absätzen 1 und 2 des § 19 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.03.2024 bis 05.04.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
und
2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Das Vorhaben wird zudem auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.03.2024 bis 19.04.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Mittwoch, den 22.05.2024, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 06.03.2024 bis 19.04.2024 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 23.02.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03578 2023-tapl

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Aufgebote und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 422003814 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08.05.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 08.02.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359179793 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.05.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.02.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 334464955 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30464952, BLZ 401 534 52) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.02.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand